

Vertraulich zu behandeln  
bis zur ersten öffentlichen  
Beratung in den Gremien  
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Errichtung eines Jugendgemeinderates in  
Heidelberg**

**Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	22.02.2005	N		
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2005	N		
Gemeinderat	17.03.2005	Ö		

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse:*

- 1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fassung einer Satzung zur Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fassung einer Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates in Heidelberg.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg .*
- 4. Der Gemeinderat beschließt, einen Vertreter des Jugendgemeinderates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss aufzunehmen.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Satzung des Jugendgemeinderates
A 2	Wahlordnung des Jugendgemeinderates
A 3	Geschäftsordnung

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:  
(Codierung)**

SOZ 1

**Ziel/e:**

Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen

**Begründung:**

Der Wunsch nach einem Jugendgemeinderat ist vom Jugendrat selbst formuliert worden.

Die Mitglieder des Jugendrates erwarten sich von dieser neuen Organisationsform verstärkte Möglichkeiten der Einflussnahme sowie eine bessere Akzeptanz des Gremiums bei den Heidelberger Jugendlichen.

### 2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:  
(Codierung)**

QU 3

**Ziel/e:**

Bürger/-innenbeteiligung und Dialogkultur fördern

**Begründung:**

Durch den Jugendgemeinderat soll eine verstärkte Beteiligung Jugendlicher am kommunalpolitischen Geschehen ermöglicht werden.

Durch die vorgesehene Teilnahme der Jugendlichen an gemeinderätlichen Ausschüssen sowie die Teilnahme von Gemeinderäten an den Sitzungen des Jugendgemeinderates wird der Dialog zwischen Jugendlichen und Gemeinderat unterstützt.

QU 1

**Ziel/e:**

Solide Haushaltswirtschaft

**Begründung:**

Die Einrichtung eines Jugendgemeinderates erfordert gegenüber der bisherigen Organisationsform eines Jugendrates höhere Personalmittel, bedingt durch das aufwändige Wahlverfahren sowie die zusätzlich notwendige technische Begleitung.

### **Begründung:**

Nach ausgiebiger fachpolitischer Diskussion wurde im Jahr 1999 in Heidelberg das Modellprojekt „Heidelberger Jugendrat“ beschlossen und umgesetzt. Der Jugendrat in seiner jetzigen Zusammensetzung ist noch bis Mitte 2005 im Amt.

Im Hinblick auf die dann anstehenden Neuwahlen hat der Jugendrat die Initiative ergriffen, das bisherige Modellprojekt Jugendrat aufzugeben und dafür einen Jugendgemeinderat einzusetzen. Dieser Jugendgemeinderat soll die Beteiligung Jugendlicher am kommunalpolitischen Geschehen stärken.

Die zentralen Eckpunkte der Jugendlichen für einen neu zu konstituierenden Jugendgemeinderat wurden von Vertretern des Jugendrates im Jugendhilfeausschuss am 05.10.2004 vorgetragen.

Diese sind:

- Durchführung einer Urwahl
- Mitwirkung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen
- Selbstständige Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzmittel

Der Jugendrat hat seine Vorstellungen dazu in einem Satzungsentwurf sowie einem Vorschlag für eine Wahlordnung formuliert und der Verwaltung vorgelegt.

Parallel wurde auch aus der Mitte des Gemeinderates in der Sitzung am 18.11.2004 die Verwaltung beauftragt, eine Reihe von Anregungen und Fragen zu prüfen.

Im Einzelnen handelte es sich hierbei um folgende Punkte:

- Vorlage einer Synopse, in der die Erfahrungen aus anderen Städten dargestellt sind.
- Anfrage, weshalb der Freiburger Jugendgemeinderat aufgelöst wurde.
- Kann ein Jugendgemeinderat ein „aufschiebendes Veto- Recht“ bei Fragen, die die Jugendpolitik unmittelbar betreffen, erhalten?

Im Weiteren hat die Verwaltung mit den Vertreterinnen und Vertretern des Jugendrates über Möglichkeiten der Umsetzung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben intensive Gespräche geführt.

Zu den nachfolgenden Punkten sind die Gesprächsergebnisse dargestellt. Es besteht zwischen Verwaltung und Jugendrat in vielen Punkten Konsens über die Rahmenbedingungen eines künftigen Jugendgemeinderates. Dies gilt insbesondere für die vom Jugendrat vorgeschlagene Satzung und Wahlordnung.

Im Einzelnen bedeutet dies:

## **1. Zusammensetzung des Jugendgemeinderates**

Der Jugendgemeinderat soll sich aus 30 gewählten Jugendvertretern sowie - analog zum Ausländerrat/Migrationsrat - aus 6 Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates zusammensetzen.

Der Jugendrat begrüßt die dadurch entstehende enge Kooperation zwischen Gemeinderat und Jugendgemeinderat. Er wünscht jedoch – abweichend von den Regelungen zum Ausländerrat/Migrationsrat – im Einzelfall auch Dinge „unter sich“, d. h. ohne Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder, zu besprechen. Diesem Wunsch kann in einer entsprechenden Geschäftsordnungsregelung entsprochen werden ( Anlage 3 )

## **2. Wahl/Wahlberechtigung/Wählbarkeit**

Die vorgesehenen Regelungen zu den Grundsätzen einer Wahl sowie zur Wählbarkeit und der Wahlberechtigung und die Details zum Ablauf einer solchen Wahl ergeben sich aus der als Anlage 1 und 2 beigefügten Satzung und Wahlordnung.

Zentrales Anliegen von Seiten des Jugendrates war es, die 30 Jugendvertreter in einer Urwahl an allen Heidelberger Schulen zu wählen. Dieser schulbezogene Weg knüpft an dem bestehenden Modell der Jugendratswahl an, führt allerdings auch dazu, dass Heidelberger Jugendliche, die eine Schule im Umland besuchen, für den Jugendgemeinderat nicht wahlberechtigt sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, in einem ersten Schritt dem Wunsch der Jugendlichen zu entsprechen und die Wahl nach den Vorschlägen der Jugendlichen durchzuführen. Mit den Erfahrungen der ersten Jugendgemeinderatswahl sollte dann aber über eine Fortschreibung der Satzung nachgedacht werden.

Wählbar sollen demnach Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 19 Jahren sein, die ihre Hauptwohnung in Heidelberg haben.

Wahlberechtigt sollen alle Schülerinnen/ Schüler aus Heidelberger Schulen im Alter von 14 bis einschließlich 20 Jahren sein.

Diese anspruchsvolle und zeitaufwändige Form einer Urwahl an allen weiterführenden Heidelberger Schulen ist nur realisierbar, wenn alle Schulen die Wahlvorbereitung und Durchführung aktiv unterstützen. Die hierzu notwendigen vorbereitenden Gespräche mit dem Schulverwaltungsamt wurden bereits geführt.

Sowohl die Wählerverzeichnisse als auch die Bewerberliste werden von den einzelnen Schulen erstellt.

Die Sitze werden sich auf die verschiedenen Schultypen wie folgt verteilen:

10 Sitze für Gymnasien

10 Sitze für berufsbildende Schulen

5 Sitze für Realschulen

5 Sitze für Haupt- und Förderschulen.

### **3. Pädagogische und technische Betreuung**

Durch das Kinder- und Jugendamt wird eine pädagogische Betreuung gewährleistet. Darüber hinaus muss – analog zum Ausländerrat/Migrationsrat – eine zusätzliche Kontaktstelle eingerichtet werden, welche die technische Begleitung (Protokolle, Korrespondenz, Einladungen) und Einbindung in das städtische Informationssystem verantwortlich übernimmt. Hierzu wird eine zusätzliche halbe Kraft benötigt.

### **4. Mitwirkung des Jugendgemeinderats in den gemeinderätlichen Ausschüssen**

Bei der Mitwirkung des Jugendgemeinderates in gemeinderätlichen Ausschüssen besteht ebenfalls ein grundsätzliches Einvernehmen. Zusätzlich zu den 2 beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss wünscht der Jugendrat eine beratende Mitgliedschaft durch je 2 Mitglieder im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und im Kulturausschuss. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Teilnahme im Kulturausschuss als beratendes Mitglied sinnvoll und möglich und entspräche auch einer vergleichbaren Lösung für den Ausländerrat/ Migrationsrat. Für die Mitgliedschaft im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss ist eine eigene gemeinderätliche Entscheidung zu treffen. Die Verwaltung würde nach der Wahl des Jugendgemeinderates eine entsprechende Entscheidung in den gemeinderätlichen Gremien vorbereiten. Den Vorstellungen der Jugendlichen, dass jeweils 2 Mitglieder des Jugendgemeinderats an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen sollen, kann insofern entsprochen werden, dass sowohl das ordentliche Mitglied als auch dessen Stellvertreter in der Sitzung anwesend sein können.

### **5. Rederecht im Plenum des Gemeinderates**

Der Jugendrat wünscht – über die Beteiligung in den Ausschüssen hinaus – im Plenum des Gemeinderates ein Rederecht zu erhalten. Diese Forderung wirft einige Fragen auf. Zum einen ist ein Rederecht gemäß § 41 a Gemeindeordnung nur zulässig, soweit es sich um „Jugendangelegenheiten“ handelt. Eine gesetzliche Definition, was eine „Jugendangelegenheit“ ist, gibt es nicht. Durch die Mitgliedschaft von Gemeinderäten im Jugendgemeinderat und das uneingeschränkte Rederecht in den o. g. Ausschüssen gibt es aus Sicht der Verwaltung ausreichend direkte Kontakt- und Einflussmöglichkeiten.

Die Umsetzung dieser Forderung (Rederecht im Plenum) müsste durch Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgen.

Die praktische Handhabung jedoch wäre problematisch. Die vorlagenerstellenden Ämter könnten zwar – analog der Nachhaltigkeitsprüfung – festlegen, ob das Thema eine „Jugendangelegenheit“ ist, dennoch wäre vor jeder Sitzung für jeden TOP diese Frage u.U. zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, auf ein beständiges Rederecht des Jugendgemeinderates im Gemeinderat zu verzichten und dem Jugendgemeinderat dafür das Recht einzuräumen, zwei mal im Jahr im Gemeinderat über seine Arbeit zu berichten und Anliegen vorzutragen.

## **6. Sachmittel**

Dem Jugendgemeinderat sollen für Zuschüsse für Jugendprojekte sowie für Geschäftsausgaben Sachmittel in Höhe von 10.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Über die Verwendung dieser Mittel soll der Jugendgemeinderat weitgehend selbständig entscheiden.

Für die Durchführung der Urwahl werden jeweils im Wahljahr weitere Sachmittel in Höhe von 10.000 Euro bereitgestellt.

## **7. Geschäftsordnung**

Der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates in Heidelberg ist ein Vorschlag der Verwaltung, der sich an der Geschäftsordnung des Ausländerrates/Migrationsrates orientiert. Nach Konstituierung des Jugendgemeinderates kann die Geschäftsordnung von diesem verändert und auf die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden.

## **8. Synopse**

Die Synopse, in der die Erfahrungen aus anderen Städten dargestellt sind, ist den Fraktionen mit der Übersendung der Vorlage zugegangen.

## **9. Gründe für die Auflösung des Freiburger Gemeinderates**

Die Stadt Freiburg nennt hierzu Stichworte wie:

- Überforderung der Jugendlichen durch die Arbeitsmenge
- Freiburg ist zu groß und für die Jugendlichen zu unübersichtlich
- Zu wenig Mitspracherecht
- Lange Bearbeitungsdauer für Jugendliche nicht nachvollziehbar

**10. Aufschiebendes „Veto-Recht“ (der Gemeinderat oder ein Ausschuss befasst sich mit einem Tagesordnungspunkt erneut auf der nächsten Sitzung) bei Fragen, die die Jugendpolitik betreffen**

Ein sog. aufschiebendes Vetorecht bedeutet der Sache nach einen Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes. Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist in § 22 der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

Nach § 22 Abs. 1 Geschäftsordnung kann von einem Mitglied des Gemeinderates (oder entsprechend von einem Mitglied eines Ausschusses) während der Verhandlung über einen Gegenstand beantragt werden, dass der Gegenstand einer wiederholten Beratung unterzogen wird (Vertagung). Der Antrag auf Vertagung bedarf der Unterstützung von mindestens drei weiteren anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates (oder des Ausschusses), § 22 Abs. 3 Geschäftsordnung.

Da die Mitglieder des Jugendgemeinderates in den Ausschüssen beratende Mitglieder (d.h. Mitglieder ohne Antragsrecht) sind, steht ihnen das Antragsrecht gem. § 22 Geschäftsordnung nicht zu. Dieses Recht können lediglich die gewählten gemeinderätlichen Mitglieder des Gremiums in Anspruch nehmen.

**11. Weiteres Vorgehen/Beratungsfolge**

Wenn der Gemeinderat am 17.03. dem Vorschlag der Verwaltung zur Errichtung eines Jugendgemeinderates zustimmt, wird die Wahlkommission unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen, um die notwendigen Vorbereitungen für eine Jugendgemeinderatswahl zu treffen. Aufgrund der terminlichen Vorgaben der Wahlordnung könnte die Jugendgemeinderatswahl frühestens zum Schuljahresende 2005 stattfinden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Wahl zum Schuljahresbeginn im September 2005 durchzuführen.

gez.

**Dr. Gerner**